

Der elektrische Anschluss

# ***Merkblatt***

für Bauherren  
und Architekten



***Fassung der beiden  
Landesgruppen  
Schleswig-Holstein/  
Hansestadt Hamburg/  
Mecklenburg-Vorpommern  
und Berlin/Brandenburg***

Ausgabe: Sept. 2003

*Herausgeber und Copyright*

Verband der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e. V.  
Landesgruppen Schleswig-Holstein/  
Hansestadt Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern  
und Berlin/Brandenburg

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Herausgeber unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

*Anschriften*

VDEW-Landesgruppe Schleswig-Holstein/  
Hansestadt Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern  
Herrenwiese 8  
24119 Kronshagen

VDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

## Vorwort

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige Hinweise für den Anschluss Ihres Bauvorhabens an das Stromnetz des für Sie zuständigen Verteilungsnetzbetreibers (VNB) geben.

## Allgemeine Hinweise

Erkundigen Sie sich bitte schon während der Planungsphase bei Ihrer kommunalen Verwaltung, welcher VNB für den Stromanschluss in Ihrem Baugebiet zuständig ist. Wir empfehlen Ihnen ebenfalls, dass Sie sich über die weiteren Betreiber von Ver- und Entsorgungsnetzen informieren, um auch die Anschlüsse an das Wasser- sowie ggf. Erdgas-, Fernwärme-, Abwasser- oder Telekommunikationsnetz bei der Planung berücksichtigen zu können.

Es ist weiterhin zu empfehlen, vor Baubeginn bei allen Ver- und Entsorgungsunternehmen Informationen einzuholen, ob sich auf Ihrem Grundstück Rohrleitungen oder Kabel befinden.

Der Hausanschluss für Ihre Stromversorgung wird als Erdkabelanschluss erstellt.

Über den Umfang der Tiefbauarbeiten, die Sie auf Ihrem Grundstück für den Kabelgraben selbst ausführen können, stimmen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrem VNB ab. Dabei sollten Sie die gleichzeitige Mitverlegung anderer Ver- und Entsorgungsleitungen berücksichtigen.

Ihren Antrag für den Stromanschluss (Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz) stellen Sie möglichst frühzeitig in Abstimmung mit Ihrem Elektroinstallateur. Entsprechende Formulare erhalten Sie bei diesem oder dem zuständigen VNB.

Bei der Wahl Ihres Elektroinstallateurs beachten Sie bitte, dass dieser bei einem VNB entsprechend der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ in ein Elektro-Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Stimmen Sie mit Ihrem zuständigen VNB vor Beantragung der Baugenehmigung die Anschlussmöglichkeiten ab, wenn die Installation einer Elektroheizungsanlage bzw. der Anschluss regenerativer Energieanlagen geplant ist.

Darüber hinaus steht Ihnen Ihr VNB für Fragen zum Anschluss von elektrischen Heizungs- und Wärmepumpenanlagen, zur Warmwasserbereitung und zum Niedrig-Energie-Haus beratend zur Verfügung.

Berücksichtigen Sie bei der Gebäudeplanung bitte unbedingt auch die fachgerechte Errichtung eines Fundamenterders, um eine spätere Nachrüstung mit erheblichem Aufwand zu vermeiden. Näheres hierzu erfahren Sie von Ihrem Elektroinstallateur.

Planen Sie für Ihren Bauablauf die Bearbeitungszeit des VNB von der Anmeldung bis zur Realisierung des Hausanschlusses mit ein. Bei noch nicht erschlossenen Baugebieten ist von einer längeren Bearbeitungszeit wegen des erhöhten Planungsaufwandes auszugehen.

# Schritte zum Hausanschluss

## 1. Wahl der Hausanschlussvariante

Grundsätzlich stehen für den Hausanschluss die im Bild 1 dargestellten Varianten zur Verfügung. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen VNB. Soll der Hausanschluss außerhalb des Gebäudes angebracht werden, so werden Ausführung und Anbringungsort vom VNB vorgegeben.

## 2. Anmeldung

Für die Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz werden folgende Unterlagen benötigt:

- ein Lageplan,
- ein Gebäudegrundriss mit der Lage des Hausanschlusses, der Hauptverteiler und der Zählerplätze,
- eine Flurkarte mit eingezeichnetem Gebäude.

Die Maßstäbe dieser Pläne erfahren Sie von Ihrem Elektroinstallateur bzw. dem zuständigen VNB.

Sofern Sie einen Baustromanschluss (zeitlich befristeter Anschluss) für die Bauzeit zusätzlich benötigen, beantragen Sie diesen bitte möglichst **zeitgleich** mit dem Hausanschluss.

## 3. Anschlusspreis und Auftragserteilung

Nach Eingang Ihrer Anmeldung wird Ihnen Ihr VNB ein Angebot für die Erstellung des Hausanschlusses und ggf. einen Netzanschlussvertrag unterbreiten. Sobald Ihr Auftrag vorliegt, werden unverzüglich die erforderlichen Ausführungsarbeiten begonnen.

## 4. Herstellung des Hausanschlusses

Der VNB wird sich mit Ihnen zum Ablauf der Baumaßnahme abstimmen und Ihre

Terminwünsche hinsichtlich der Fertigstellung möglichst berücksichtigen.

Folgende Voraussetzungen sind nötig:

- eine frei zugängliche Kabeltrasse
- ein durch den Bauherren veranlasster Mauerdurchbruch für die Einführung des Hausanschlusskabels

Der Einbau eines Schutzrohres oder einer anderen geeigneten Mauerdurchführung wird bauseitig vorgesehen. Hierzu stimmen Sie sich bitte mit dem VNB ab.

Ist bei Ihnen eine gas- oder druckwasserdichte Hauseinführung notwendig, so ist diese von Ihnen nach Abstimmung mit dem VNB zu veranlassen.

## 5. Technische Anforderungen an Hausanschlüsse und Zählerschränke

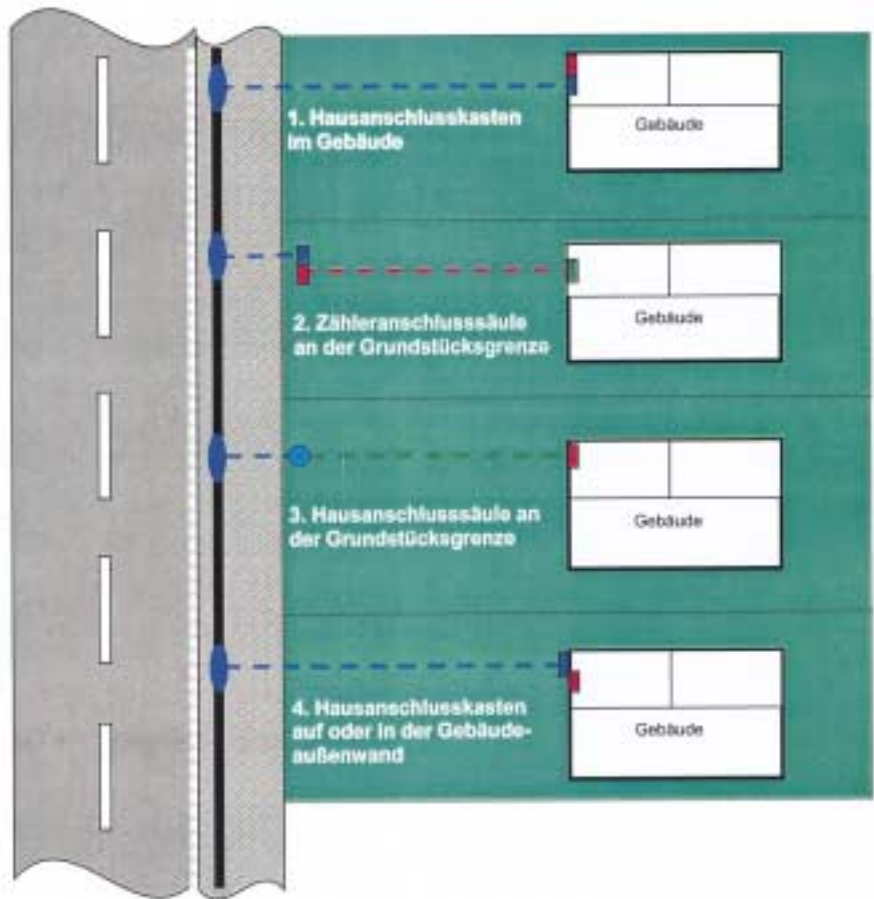
Hausanschlüsse und Zählerschränke werden entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ausgeführt.

Da sich die Größe und die technische Ausführung des Zählerschranks wesentlich nach dem elektrischen Energiebedarf richtet, empfehlen wir Ihnen eine rechtzeitige Beratung durch Ihren Elektroinstallateur.

Bitte beachten Sie, dass Hausanschlusskästen und Zählerschränke nicht in Wohnungen von Mehrfamilienhäusern, über Treppenstufen, in Wohnräumen, Küchen, Toiletten, Bade-, Dusch- und Waschräumen sowie auf Speichern bzw. Dachböden vorgesehen werden dürfen und auch nach Baufertigstellung dauerhaft frei zugänglich sind.

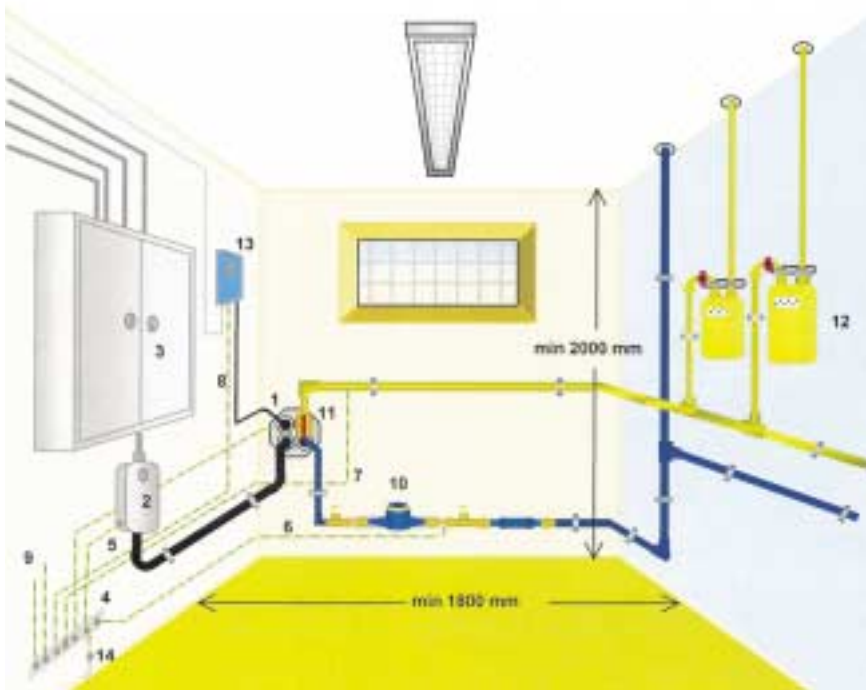
Beispiele für die Anbringungsmöglichkeiten von Hausanschlusskasten und Zählerschrank sowie die erforderlichen Bedienflächen sind in den Bildern 2 bis 5 dargestellt. Grundlage hierfür ist die Norm DIN 18012 „Hausanschlüsseinrichtungen in Gebäuden“.

**Bild 1 - Mögliche Hausanschlussvarianten nach TAB 2000**



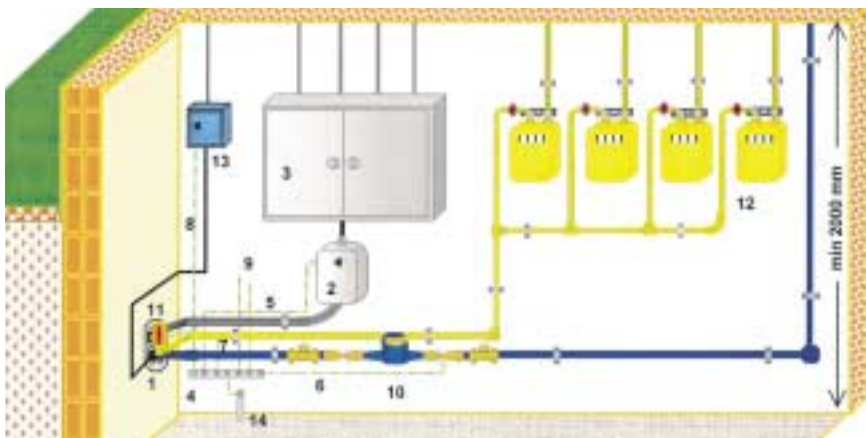
- Hausanschlusskabel des VNB
- Hausanschlussssäule
- Hausanschlusskasten
- Niederspannungsnetz des VNB
- Zähleranschlussssäule
- Zäblerschrank
- Kleinverteiler
- ungemessene kundeneigene Hauptleitung
- gemessene kundeneigene Leitung

**Bild 2 - Der Hausanschlussraum**

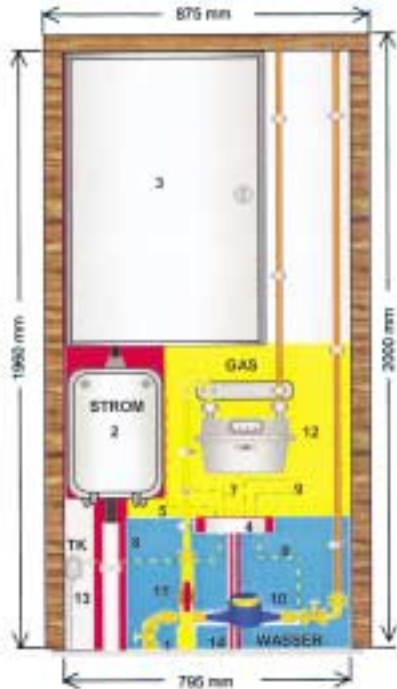


Bei einseitiger Wandbelegung kann die Mindestbreite auf 1500 mm reduziert werden.

**Bild 3 - Die Hausanschlusswand**



**Bild 4 - Die Hausanschlussnische**



**Erläuterungen zu den Bildern 2-4**

- 1 Mehrspartenhauseinführung oder Wanddurchführungen
- 2 Hausanschlusskasten (HAK)
- 3 Zählerschrank
- 4 Haupterdungsschiene
- 5 Potenzialausgleichsleiter zum HAK
- 6 Potenzialausgleichsleiter zur Wasserleitung
- 7 Potenzialausgleichsleiter zur Gasleitung
- 8 Potenzialausgleichsleiter zur TK-Anlage
- 9 Potenzialausgleichsleiter zu weiteren Anlagen
- 10 Wasserhausanschluss mit Zähler
- 11 Gashausanschluss mit oder ohne Regler
- 12 Gaszähler
- 13 Telekommunikationsanschlüsse
- 14 Fundamenterder

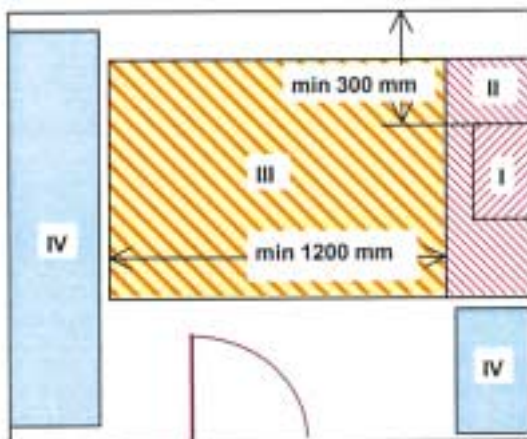
**Hinweis:**

Bitte stimmen Sie den Einsatz von Mehrspartenhauseinführungen in der Planungsphase mit Ihrem VNB ab.

**Nischenrichtmaße:**

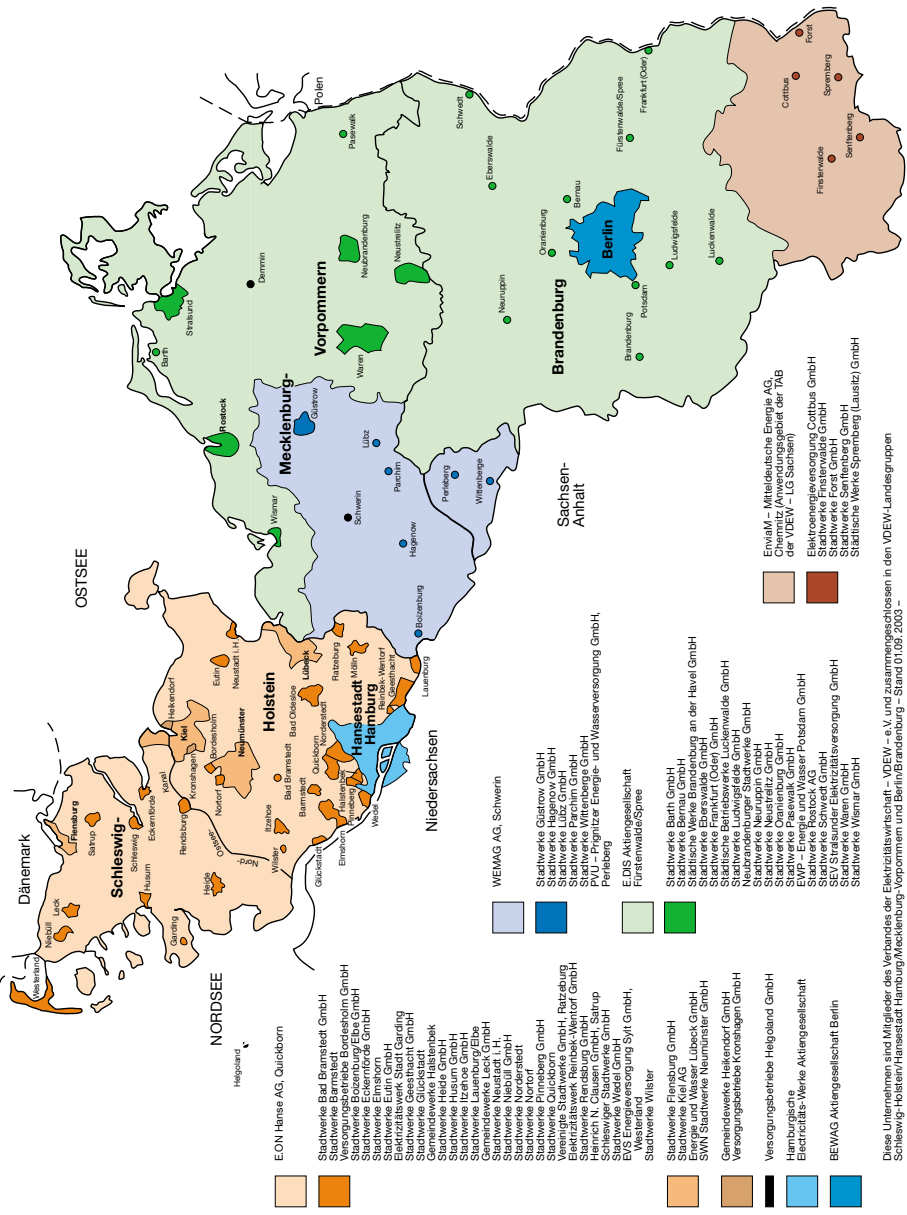
Breite: 875 mm  
 Höhe: 2000 mm  
 Tiefe: min. 250 mm

**Bild 5 - Die Bedien- und Arbeitsfläche**



- I Hausanschlusskasten (z. B. unter dem Zählerschrank)
- II Zählerschrank
- III Bedien- und Arbeitsfläche
- IV sonstige Einrichtungen

# Verteilungszettbetreiber der VDEW-Landesgruppen Schleswig-Holstein/Hansestadt Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/Brandenburg



Diese Unternehmen sind Mitglieder des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e.V. und zusammengeschlossen in den VDEW-Landesgruppen Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/Brandenburg – Stand 01.09.2003 –